

ENTWURF

VERORDNUNG

zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG OS 01) im Landkreis Osnabrück vom 12. Mai 1965, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2025 (Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Osnabrück vom 15. April 2025, S. 100), im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.

vom _____

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai 1965 über das Landschaftsschutzgebiet OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ entsprechend der Eintragung in der Detailkarte (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Gemeinde Hagen a.T.W. während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den

LANDKREIS OSNABRÜCK

(Landrätin)